

15. In welchem Umfange sind die Zweigstellen zur Verwertung von Heeresgut ermächtigt, Veräußerungsverträge für den Reichsfiskus abzuschließen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1921 i. S. N. & Co. (Kl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). I 366/20.

I. Landgericht Hilbesheim. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die Klägerin behauptet, im August 1919 mit der Zweigstelle Hilbesheim des Reichsverwertungsamts mündlich über einen Vertrag einig geworden zu sein, wonach sie 750 000 Stück Gewehrschafthölzer aus Heeresbeständen zum Preise von 60 \mathcal{M} für das Stück gekauft habe. Das Reichsschatzministerium (Reichsverwertungsamt) lehnte die Erfüllung des Kaufes ab, indem es bestritt, daß die Zweigstelle Hilbesheim den behaupteten Kauf abgeschlossen habe, insbesondere aber geltend machte, daß der genannten Zweigstelle die sachliche Zuständigkeit für einen Kaufabschluß, zumal in mündlicher Form, gefehlt habe. Die Klägerin erhob Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 5000 \mathcal{M} Schadensersatz als Teil ihres auf 380 935 \mathcal{M} bezifferten entgangenen Gewinns. Der Beklagte erhob Widerklage auf Feststellung, daß der Klägerin keinerlei Ansprüche gegen ihn zustehen. Das Landgericht erkannte gemäß dem Antrage der Widerklage und auf Abweisung der Klage. Die Berufung und die Revision der Klägerin wurden zurückgewiesen.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat, ebenso wie das Landgericht, die Behauptung der Klägerin, daß das Kaufgeschäft mit der Zweigstelle Hilbesheim mündlich zum Abschlusse gelangt sei, dahingestellt gelassen und die getroffene Entscheidung für gerechtfertigt erachtet, weil der Zweigstelle Hilbesheim die Vertretungsmacht des Beklagten für einen mündlichen Abschluß gefehlt habe und feststehe, daß das Reichsschatzministerium als gesetzlicher Vertreter des Beklagten zur Bornahme rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Militärgut den Kauf nicht genehmigt vielmehr abgelehnt habe. Zu letzterer Feststellung werden von der Revision Einwendungen nicht erhoben. Die Revision rügt vielmehr nur die Verneinung der Vertretungsmacht der Zweigstelle Hilbesheim als rechtsirrtümlich.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß dieser die getroffene Entscheidung tragende Grund auf Gesetzesverletzung beruhe. Die gesetzliche Grundlage für die Regelung der Vertretung des Reichsfiiskus bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen über das durch die Demobilisation freigewordene Militärgut, wozu die den Gegenstand des streitigen Kaufes bildenden Gewehrschaftshölzer gehörten, bildet die W. betr. Verwertung von Militärgut vom 23. Mai 1919 (RGBl. S. 477). Dort ist bestimmt, daß zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über dieses Militärgut nur das Reichsschatzministerium oder solche Stellen berechtigt sind, die vom Reichsschatzministerium ausdrücklich hierzu ermächtigt sind. Die zur Durchführung der Verwertung von Militärgut neben dem als Zentralstelle eingerichteten Reichsverwertungsamt weiter noch an verschiedenen Plätzen des Reichs errichteten Zweigstellen, deren Bestimmung und Aufgabe übrigens nach den Ausführungsbestimmungen des Reichsschatzministeriums vom 26. Mai 1919 (RGBl. S. 478) im wesentlichen war, als Organe der Zentralstelle diese letztere bei der Sicherstellung und Ermittlung von Militärgut zu unterstützen und das Militärgut der Verwertung zuzuführen, konnten hiernach zur Vertretung des Beklagten bei rechtsgeschäftlichen Verfügungen nur berechtigt sein, wenn und soweit sie dazu vom Reichsschatzministerium ausdrücklich ermächtigt waren. Nur als Bevollmächtigte (§§ 164 ff. BGB.) des Reichsschatzministeriums kamen sie in dieser Beziehung in Betracht, und es lag kraft Gesetzes ausschließlich im Machtbereiche des Reichsschatzministeriums, eine solche Vollmacht zu erteilen und hinsichtlich des Umfangs und der Art und Weise der Vertretungsmacht, insbesondere auch hinsichtlich der Form, in welcher sie ausgeübt werden durfte, das Erforderliche zu bestimmen. In den Ausführungsbestimmungen (Art. 1) hatte nun zwar das Reichsschatzministerium zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen über Militärgut gemäß der Verordnung vom 23. Mai 1919 die Zweigstellen ermächtigt, also bevollmächtigt, aber, wie es dort ausdrücklich heißt, nur „im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit“. Damit war keineswegs, wie die Revision meint, kundgegeben (§ 171 BGB.), daß die Zweigstellen sachlich unbeschränkt zu rechtsgeschäftlichen Verfügungen bevollmächtigt seien, vielmehr war durch den Zusatz „im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit“ in nicht mißverständlicher Weise zum Ausdruck gebracht (§ 157 BGB.), daß auch hier, wie es regelmäßig bei behördlichen Organisationen der Fall und dem Publikum allgemein bekannt ist, die Art und Weise der Ausübung der erteilten Ermächtigung hinsichtlich des Umfangs und der Form der Vertretung usw., näherer sachlicher Regelung im Wege der Ordnung des behördlichen Dienstes vorbehalten sei. Es handelte sich um behördliche Befugnisse zum Besten des Reichs und der Allgemeinheit, nicht um Ausübung einer Geschäftstätigkeit zur Erzielung

von Gewinn; deshalb können auch nicht Anschauungen, wie sie für das gewerbliche Geschäftsleben, für Zweigniederlassungen von Geschäftsunternehmungen, auf welche Klägerin namentlich in den Vorinstanzen sich berufen hatte, Bedeutung haben, hier zum Vergleich ohne weiteres herangezogen werden. Nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts hatte das Reichsschatzministerium durch Verfügungen vom 12. Mai und 15. Juni 1919 die sachliche Ermächtigung der Zweigstellen zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Militärgut in Vertretung des Beklagten in mehrfacher Weise beschränkt; von diesen Beschränkungen kommt, da auf sie allein die angefochtene Entscheidung gegründet ist, hier in Betracht, daß jedenfalls — abgesehen von Verkäufen über Gegenstände unter 2000 *M* und Zug um Zug — immer der Kaufabschluß sowohl vom Käufer als auch von der Zweigstelle schriftlich bestätigt werden mußte und daß andernfalls der Kauf für den Beklagten nicht als gültig abgeschlossen zu gelten hatte. Darüber, daß die Zweigstelle Hilbesheim den hier in Rede stehenden Kauf nicht schriftlich bestätigt hat, besteht kein Streit. Daß aber dies Erfordernis eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Zweigstelle darstellte, bedarf keiner näheren Begründung. Die Revision sucht aus einem Rundschreiben des Reichsschatzministeriums an die Zweigstellen vom 17. Juni 1919 herzuleiten, daß nach außen hin diese Beschränkung der Vertretungsmacht nicht habe in Betracht kommen sollen, sondern daß sie nur eine innere Dienstvorschrift gewesen sei. Dem kann nicht zugestimmt werden. Das Rundschreiben weist die Zweigstellen nur darauf hin, daß und wie bekannt zu machen sei, auf welche Weise die Zweigstelle nach außen vertreten werde, nämlich durch den Leiter und ein anderes Mitglied, scharft dann weiter ein, daß es für einen Kauf über 500 000 *M* der Zustimmung des Reichsverwertungsamts bedürfe und daß von der Einleitung aller Kaufauschreibungen der Reichsverwertungsstelle Mitteilung zu machen sei. Daraus folgte nicht, daß die Beschränkung der Vertretungsmacht durch das Erfordernis der beiderseitigen schriftlichen Bestätigung nicht mehr die ihr oben beigelegte Bedeutung haben und daß sie nach außen hin nicht gelten sollte. Diese Annahme der Revision ist willkürlich. Daß die den Zweigstellen als Bevollmächtigten erteilte beschränkte Vertretungsmacht als solche nicht noch besonders bekannt gemacht wurde, ist unerheblich, da keinerlei Kundgebung des Reichsschatzministeriums über eine unbeschränkte Vertretungsmacht entgegensteht und andererseits die Klägerin sich im Hinblick auf den Zusatz in der bekannt gemachten Ausführungsbestimmung vom 26. Mai 1919 „im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit“ keineswegs auf Verstoß des Reichsschatzministeriums gegen Treu und Glauben oder gar auf Arglist berufen kann. . . .

Die Revision stellt weiter die Behauptung auf: Der Beklagte

habe, wie von der Klägerin vorgetragen und unter Beweis gestellt worden sei, durch Zeitungen veröffentlicht, daß die Zweigstelle in Hildesheim zur Verwertung von Heeresgut bestellt worden sei, ohne dabei irgendwelcher Beschränkungen der Vollmacht dieser Zweigstelle zu gedenken. Bezug genommen wird dabei auf Schriftsätze der Klägerin. Wäre wirklich das, was die Revision jetzt behauptet, vorgetragen und unter Beweis gestellt, so wäre das zweifellos erheblich, denn es ergäbe sich dann, daß eine unbeschränkte Vollmacht auch zum Verkaufe kundgegeben sei (§ 171 BGB.). Aber die jetzt aufgestellte Behauptung der Revision ist willkürlich. In den angeführten Schriftsätzen hat die Klägerin nur vorgetragen, daß in Zeitungsnachrichten über die „Einrichtung“ der Zweigstelle Hildesheim seitens des Beklagten keine Beschränkungen über deren Zuständigkeit beigefügt seien. Das hat der Beklagte auch nicht bestritten. Bei der Unerheblichkeit dieses Vorbringens brauchte das Oberlandesgericht hierauf nicht einzugehen.

Die Revision macht endlich geltend, die Klägerin habe behauptet, es seien unzählige Verkäufe, auch über große Objekte, ohne die beiderseitige schriftliche Bestätigung, oft lediglich mündlich von dem Reichschatzministerium selbst, aber auch von Zweigstellen ohne Rücksicht des Reichschatzministeriums, abgeschlossen und erfüllt worden; darauf sei das Oberlandesgericht nicht eingegangen. Es ist richtig, daß das Oberlandesgericht hierzu keine Stellung nimmt. Ein Vorstoß gegen das Gesetz kann hierin nicht erblickt werden, da dem Vorbringen der Klägerin eine Erheblichkeit nicht beizumessen ist. Denn, wenn so, wie Klägerin behauptet, tatsächlich vielfach verfahren ist, so folgte daraus für die Zweigstellen weiter nichts, als daß das Reichschatzministerium bereits Geschehenes genehmigte, nicht aber war darin zu erblicken, daß nun für die Zukunft die Zweigstellen nicht mehr in ihrer Vertretungsmacht gemäß den getroffenen Bestimmungen beschränkt sein sollten, und daß die Ausführungsbestimmung vom 26. Mai 1919 über die Vollmacht, welche in nicht mißverständlicher Weise nur die Erteilung einer beschränkten Vollmacht („im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit“) für die Zweigstellen ergab, in anderer Weise zu verstehen war.